güeter khauff/einsteen vnnd dieselben vmb gebürliche bezalung / vor menigklichen an sich zülösen vnnd zebringen haben / vnnd aber dennselben hierdurch nichte gezogen werde / So solle ainer jeden Parthey nächsten befreundten/die güeter so in Ansatz khommen/ vmb die behebnuß/alszweit sich dieselb erstreckhet / an sich zülösen vnnd zenemen beuorsteen. doch das hinfüro die anbietung sollicher ablösung jeder zeit vor dem vrlaub beschehe / dann nach beschehnem vrlaub/ solle diser der befreundten zueganng zue den gespänten vnnd geurlaubten güetern/ weitter nicht statt haben. Derhalben vnnd damit nun solliche der verlüstigen befreundte hierinnen nit verkhürtzt/ sonnder der Ansätz / sich jerer gelegenhait darnach zerichten zeitliche erinnerung empfahen/ vnnd diß falls die vnwissenhait zue jerem vorthail / vnnd der obsigunden nachtail nit fürwenden mögen / So ist ainer jeden obsigunden Parthey zuegelassen / alszpald nach erlanngtem Ansatz / die anfailung der gespännten güeter / den negsten befreundten/ von Gericht durch ain gewönlich anschlahen am Lanndhauß offennlich verkhünden zülassen / ob nämlich/ ainicher freundt/ der dieselben angesetzten güeter / wo die durch den Principaln in geordneter zeit der sechsz wochen nit gelöst werden / nach beschehnem vrlaub vnnd ordennlicher schatzung / gegen erlegung der Gerichtlichen behöbnuß anzeneimen willens /vorhannden / das sich derselb vor außgang berüerter sechszwochen bey Gericht anzaigen solle. Doch steet es auch bey der obsigunden Parthey / ob sy sollicher verkhündung begern/ oder aber die wagung der freundt anspracb gewarten vnnd vbersteen welle.

# Von vrlaub.

So dann die angesetzt Parthey / dem anpotszbrieff in dem darinn benenntem Termin/khain volziehung thuet / Solle dem obsigunden auff sein begern / zů erlangung enntlicher execution der behebnuß / ain vrlaubbrieff geuertigt / vnnd darinnen allweg dise Clausl inseriert werden / das jhme souill von den angesetzten güetern / als weit sich sein behebnuß vnnd darüber geloffne

Expennsz

Erpennsz vnnd schäden erstreckhen / geurlaubt vnnd bewilligt seye / vnnd solle hinfüro der bisz heer gebraucht anhanngkh / nämlich bisz so lang er der erkhantnusz gäntzlich gelebt etc. nit mehr in die vrlaubbrieff gesetzt werden. Vnnd wann ain Parthey das vrlaub erlanngt hat / mag sy alszdann ettlich thauglich Personen zů Commissari / durch welliche die gespänten güeter ordennlich beteürt / geschätzt vnnd jme derselben souil / alsz hoch sich sein behöbnusz / vncosten vnnd schäden erlauffen / eingeantwort werden dem Gericht anzaigen / vnnd vmb vertigung der Commission anhalten. Es solle auch zue söllicher hanndlung dem Gegenthail jederzeit verkhündt / vnnd volgunds die vbermasz der güeter / so vber vergnüegung desz obsigunden Sprüch vnnd vorderungen in Ansatz khommen / jme dem verlüstigen Gegenthail / widerumen relaxiert vnnd lediggezelt werden. Begibt sich aber das ain angesetztes guet vnthailpar ist / als ain hausz / ainiger grundt / oder ain ander ligund vntailpar guet / So solle die vbermasz desz mehrern werths zů Gerichts hannden erlegt / vnnd dasselb erlegt gelt nachuolgunds dem angesetzten auff sein begern / gegen quittung hinausz gegeben werden. Auff das sich auch hierinnen geuärlicher hanndlung vnnd vbereylung niemands zůbesorgen oder zů beschwären habe / So ist ainem jeden anngesetzten zuegelassenn / wofern derselb an sollicher der Commissari betheurung vnnd schatzung beschwärt zů sein vermeinte / darüber noch ain Commission auff anndere personen zůbegeren / die solle jme geuertigt werden / vnnd hiemit seind die General Mandata / deren datum den viertzehenden tag Julij verschines Fünfftzehenhundert vnd fünfftzigisten jarsz / So wir der Ansätz halben auff die vnthailparen güeter in sonnderhait auszgehen vnnd publiciern lassen / widerumen zů ruckh gestellt vnnd aufgehöpt.

DIse obbegriffne Ordnung der Vrlaub / ist auch allain auff gewisse enntliche erkhanntnussen vnnd behöbnussen zůuersteen. Dann in den jhenigen fallen / darinn allain auff vngehorsam gehanndlt vnnd erkhenndt wierdet / ist dise volgunde vnnderschiedliche masz gehalten / namlich wann vnnd alszofft ain erkhantnusz oder Ansatz auff vngehorsam ergeet / So solle dem Angesetzten thail jm anpotszbrieff / ain halbs jhar bestimpt werden / in wellichem Er die

angesetzten güeter mit vergnüegung des Clagers auferloffnen Erpennsz/Cost vnnd Schäden / so jme in der sachen von anfanng deszkhriegs enntstanden/ausz dem Ansatz müessigen / vnnd dagegen widerumen zů der hauptsach khommen vnnd einsteen möge. Wo aber der Angesetzt / in seiner vngehorsam so muetwillig vnnd sträflich verharrete/ das Er auch in demselben gantzen halben jar / nach emphangenem anpotszbrieff anzuraiten / dem Gegenthail die Erpensz vnnd Schäden ( wie dann in ainer so lanngen zeit woll vnnd leichtlich beschehen mag ) zů erledigung des Ansatz nit bezalete / vnnd sich mit der verfarung anpieten würde / So solle alszdann seinem Gegenthail / das vrlaub vber die anngesetzten güeter gänntzlich eruolgen/ auch nachgeeunds mit Schatzung vnnd einantwortung derselben inmassen die Ordnung hieoben in sich helt vnnd auszweist fürgeschritten werden.

# Von behaltung deszgelts

so zů Gericht erlegt wierdet.

NAchdem sich offtmalen begibt / das die Partheyen zů Gerichtshanden gellt erlegen/vnd dann an jme selbs billich/ auch die notdurfft eruordert/ das menigelichen zů guetem solches erlegtes gelt/in ordenlicher richtiger gueter verwahrung vnd sicherhait gehalten werde / Demnach so solle nun hinfüro jederzeit ain woluerwarte Truch / mit zwayen vnderschiedlichen gueten Schlossen / in dem Cantzley gewelb sein vnnd pleiben / zů welcher Truch der Lanndmarschalh oder in seinem abwesen der Lanndtundermarschalh ainen Schlüsl / vnnd den amndern der Lanndtschreiber haben solle / das also an jr baider wissen vnnd beysein khain Gelt emphangenn oder auszgeben werden möge. Daneben solle auch der Lanndtschreiber ain besonder geltbuech haben / in welches Er alles vnnd jedes gelt/ alszpald dasselb erlegt wierdet / wer es erlegt hat / mit der Summa/ Zeit vnnd Tag / auch verpetschierung desselben / selbs aigner handt

verzaichnen